

## 1 Anlass

Das Schuljahr 2020/21 hat auch in Hessen mit besonderen Empfehlungen für den Schulbesuch in der Covid-19-Pandemie begonnen. Die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten und im Schulbetrieb individuell umzusetzen. Dies gilt auch für die Durchführung von Räumungsübungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Erstklässler, Kinder und Lehrer sowie Mitarbeiter, die an eine andere Schule wechseln, besitzen zunächst meist keine ausreichende Ortskunde. Hinzu kommt, dass während der Pandemie oftmals neue Wegesysteme (z.B. Einbahnstraßenverkehr) eingeführt wurden, die von den ausgewiesenen Flucht- und Rettungswegen unter Umständen abweichen. Daher ist es gerade jetzt wichtig, auch den älteren Schülern und bereits länger an der Schule Beschäftigten das richtige Verhalten im Brandfall zu vermitteln.

Das vorliegende Merkblatt soll den Verantwortlichen der Schule als Handlungsempfehlung und Unterstützung für die Planung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Räumungsübungen unter Pandemiebedingungen dienen. Hierbei ist stets das aktuelle Hygienekonzept der jeweiligen Schule zu beachten.

## 2 Rechtliche Grundlage für Räumungsübungen

### 2.1 Erlass des hessischen Kultusministeriums (Februar 2020)

In den Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren ist folgendes geregelt:

- *II. Alarmproben sollen zweimal im Schuljahr durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe soll innerhalb von drei Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler (...) mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung durchgeführt werden.*

### 2.2 Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung muss in jeder Schule vorhanden sein. Gemäß DIN 14096 besteht diese aus:

- **Teil A (Aushang in Fluren, Treppenträumen, Gebäudezugängen u. ä.):** Richtet sich an alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, auch wenn dies nur kurzzeitig sein sollte.
- **Teil B (Aushang in Klassenräumen):** Ist an alle Personen gerichtet, die sich regelmäßig und nicht nur vorübergehend in der Schule aufhalten (beispielsweise Lehrkräfte sowie Schüler\*innen).
- **Teil C:** Richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben, die über ihre allgemeinen Pflichten im Brandschutz hinausgehen (beispielsweise Schulleitung, Schulhausverwaltung, Lehrkräfte oder Schüler\*innen mit besonderen Aufgaben).

### 2.3 Weitere rechtliche Grundlagen

Auf weitere rechtliche Grundlagen und Regelungen soll in diesem Merkblatt nicht eingegangen werden. Diese können dem aktuellen Erlass des hessischen Kultusministeriums entnommen werden.

### **3 Unterweisung**

#### **3.1 Unterweisung der Lehrkräfte und des Personals**

Unterweisen Sie die KollegInnen im Rahmen einer Lehrerkonferenz (in kleinen Gruppen / per Videokonferenz etc.) zu Beginn eines neuen Schuljahres anhand der gültigen Brandschutzordnung. Idealerweise sollte dies von einem Brandschutzbeauftragten oder einem Brandschutzhelfer durchgeführt werden. Eine örtliche Begehung der Schule und des Schulgeländes kann unter Beachtung des aktuellen Hygienekonzepts für eine bessere Orientierung hilfreich sein.

#### **3.2 Unterweisung der SchülerInnen**

Jede Lehrkraft unterweist „ihre“ Schulklasse anhand der gültigen Brandschutzordnung im Klassenraum ebenfalls zu Beginn eines jeden Schuljahres zunächst theoretisch. Gerade bei größeren Liegenschaften ist die Verwendung entsprechender Fotos (z.B. der Sammelstelle) hilfreich.

### **4 Räumungsübung**

#### **4.1 Praktische Durchführung**

Während der Corona-Pandemie ist eine Räumungsübung (Feueralarm wird ausgelöst, alle verlassen gemeinsam und zügig das Gebäude und begeben sich zum Sammelplatz) derzeit nicht wie gewohnt durchführbar. Die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln können bei solchen Übungen nur bedingt eingehalten werden.

Alternativen können sein:

- Den einzelnen Klassen werden während des Unterrichts feste Zeitfenster für Rundgänge im Klassenverband zugewiesen. Die Rundgänge dienen als Information über mögliche Flucht- und Rettungswege und sollen durch das Schulgebäude und über das Schulgelände bis zur Sammelstelle erfolgen. Hierdurch können Begegnungen mit anderen SchülerInnen weitestgehend vermieden werden.
- Auslösen des Feueralarmes: Damit gerade neue SchülerInnen, LehrerInnen und Bedienstete den akustischen Alarm kennen lernen, sollte das Alarmsignal zu einer genau definierten Zeit durch eine unterwiesene Person ausgelöst werden.
- In Grundschulen sollten gerade die Erstklässler vor der ersten Alarmauslösung zuvor informiert werden, um eventuelle Panikreaktionen zu vermeiden.
- **Hinweis: Handelt es sich um eine bei der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage, muss ggf. die Betreiberfirma hinzugezogen werden, damit es in diesem Fall nicht zu einer ungewollten Alarmierung der Feuerwehr kommt.**

### **5 Ansprechpartner**

Branddirektion Frankfurt a. Main  
Abteilung Vorbeugung & Planung  
- Brandschutzaufklärung -  
Feuerwehrstraße 1  
60435 Frankfurt am Main

☎ 069 / 212 - 722218  
☎ 069 / 212 - 722009  
✉ brandschutzaufklaerung@stadt-frankfurt.de

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Ihre Feuerwehr Frankfurt a. M.